

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Startseite (<http://www.janvonbroeckel.de>) und im Impressum (<http://www.janvonbroeckel.de/impressum/impressum.html>)

Neues Versicherungs- vertragsrecht ab 1. Januar 2008 – Eine Übersicht

Am 1. Januar 2008 ist in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft getreten, das die vorhergehende Version von 1908 vollständig ersetzt. Nach zahlreichen Änderungen des ursprünglichen Gesetzes war die Zeit gekommen, ein komplett neues Gesetz zu schreiben, um den geänderten Anforderungen

des Versicherungsvertrages unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes gerecht zu werden und auch um die von der Rechtsprechung insbesondere zu Lebensversicherungen entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen. Vorausgegangen sind die Einsetzung einer Kommission am 7. Juni 2000 zur Reform des Versicherungsvertragsrecht durch das Bundesjustizministerium. Am 19. April 2004 wurde der gut 500-seitige Abschlussbericht vorgestellt.

Im Jahr 2006 bestanden in Deutschland nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, der etwa 98 % der Versicherungsanbieter umfasst, 431,27 Millionen Versicherungsverträge, davon 97,07 Millionen Lebensversicherungen. Im gleichen Jahr wurden insgesamt 138,3 Milliarden EUR an Leistungen ausgezahlt und 161,8 Milliarden EUR an Bruttobeiträgen verbucht. Nach Angaben des Verbandes hat die deutsche Versicherungswirtschaft 1,1 Billionen EUR auf dem Kapitalmarkt angelegt, darunter sind die Lebensversicherungen mit 670 Milliarden EUR beteiligt. Sie finden nachfolgend eine Beschreibung der wichtigsten Veränderungen.

Beratungs- und Informationspflicht des Versicherers

Beratung: Das neue Recht verpflichtet die Versicherungsunternehmen zu einer umfassenderen Beratung und Information des Versicherungskunden. Der Versicherer muss den Kunden nach dessen Wünschen und Bedürfnissen befragen und beraten, soweit

nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Kunden und dessen Situation hierfür Anlass besteht, wobei ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und zu zahlender Prämie zu beachten ist (§ 6 Absatz 1



Bild oben: Teile von einem Fahrrad wurden entwendet – Ab Januar 2008 gibt es wichtige Veränderungen im Recht der Versicherungsverträge

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg/index.htm>, die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg-fov/index.html> und das Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvgeg/index.html>.

Satz 1 VVG n.F. und § 61 Absatz 1 Satz 1 VVG für Versicherungsvermittler, wozu Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler gehören, § 59 Absatz 1 VVG). Diese Beratung ist zu dokumentieren (§§ 6 Absatz 1 Satz 2, 61 Absatz 1 Satz 2 VVG). Der erteilte Rat und die Gründe hierfür muss der Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrages in Textform übermitteln (§§ 6 Absatz 2, 62 Absatz 1 VVG; Textform bedeutet nach § 126 b BGB die Abgabe der Erklärung in einer Urkunde oder auf einer anderen zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise), bei einer vorläufigen Deckungszusage (etwa in der Kfz-Haftpflicht-versicherung) reicht die mündliche Mitteilung. Eine Beratungspflicht gibt es auch im laufenden Versicherungsverhältnis, wenn für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Kunden erkennbar wird (§ 6 Absatz 4 VVG).



Verletzt das Versicherungsunternehmen seine Beratungs- und Befragungspflicht, ist es bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz verpflichtet (§ 6 Absatz 5 VVG, gleiches gilt für den Versicherungsvermittler nach § 63 VVG).

Der Versicherungsnehmer kann allerdings auf die Beratung und deren Dokumentation verzichten. Ein wirksamer Verzicht liegt aber nur vor, wenn der Versicherungsnehmer vom Unternehmen auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung darauf hingewiesen worden ist, dass ein Verzicht nachteilige Folgen bei der Durchsetzung eines eventuellen Schadensersatzanspruchs gegen das Versicherungsunternehmen haben kann (§ 6 Absatz 3 VVG, für den Versicherungsvermittler § 61 Absatz 2 VVG). Bei laufenden Verträgen kann der Kunde im Einzelfall durch schriftliche Erklärung auf eine Beratung verzichten (§ 6 Absatz 4 Satz 2 VVG). Die Beratungspflichten nach § 6 VVG gelten nicht bei Fernabsatzgeschäften nach § 312 Absatz 1 und 2 BGB, z.B. Vertragsschluss per

Brief, Telefon oder übers Internet (§ 6 Absatz 6 2. Halbsatz VVG).

Information: Entgegen der früheren Praxis sind Versicherer ab Januar 2008 verpflichtet, den Kunden vor Vertragsschluss und unabhängig vom Vertriebsweg über die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu informieren (§ 7 Absatz 1 VVG; Ausnahme: Verträge über Großrisiken; bei Verträgen über eine vorläufige Deckung kann vereinbart werden, dass die Informationen nur auf Verlangen übermittelt werden, § 49 Absatz 1 Satz 1 VVG bzw. der Hinweis kann ganz entfallen nach § 49 Absatz 2 VVG). Damit gelten beim Abschluss von Versicherungsverträgen gleiche Regeln wie bei anderen Verträgen. Nach der früheren Praxis übersandten Versicherungen in der Regel diese Informationen erst nach Vertragsschluss mit dem Versicherungsschein (Policenmodell). Der genaue Umfang der Informationspflicht wird in der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG Info-V) geregelt (§ 7 Absatz 2 und 3 VVG), die die Bundesregierung am 18.12.2007 erlassen hat und im Bundesgesetzblatt vom 21.12.2007 erschienen ist (BGBl I 2007,3004). Bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht beginnt die Frist für den Widerruf der Vertragserklärung des Kunden nicht zu laufen.



Beim Abschluss von Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Krankenversicherungen muss das Versicherungsunternehmen Angaben zu der Höhe der in die Prämie einkalkulierten sowie zu sonstigen Kosten machen (§§ 2, 3 VVG-InfoV). Wenn der Versicherungsnehmer ein **Verbraucher** ist, muss das Unternehmen ab dem 1. Juli 2008 bei Neuabschlüssen ein **Produktinformationsblatt** verwenden, das den Kunden in übersichtlicher und verständ-

licher Form über die für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages wichtigen Umstände informiert (§ 4 VVG-InfoV). Ebenfalls werden ab diesem Datum die sonstigen in der Rechtsverordnung genannten

Informationspflichten wirksam, bei ab Jahresanfang 2008 bis zu jenem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen kann den Informationspflichten auch nach den Vorgaben des bisherigen Rechts genügt werden.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Nach dem neuen Recht muss der Kunde bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten und für den Versicherer erheblichen Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform (§ 126 b BGB) gefragt hat, anzeigen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 VVG). Danach trägt das Versicherungsunternehmen das Risiko, einen Umstand für das versicherte Risiko falsch eingeschätzt zu haben. Auch zwischen der Vertragserklärung des Kunden und der Vertragsannahme durch den Versicherer kann dieser Fragen an den Kunden stellen, der insoweit im gleichen Umfang zur Anzeige von relevanten Umständen verpflichtet ist (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VVG).

Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist der Versicherer nur noch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (§ 19 Absatz 2 und 3 Satz 1 VVG). Im Falle von grober Fahrlässigkeit kommt ein Rücktritt oder eine Kündigung allerdings nur in Betracht, wenn der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände vom Vertragsschluss, und zwar auch zu anderen Bedingungen, abgesehen hätte (§ 19 Absatz 4 Satz 1 VVG).

In anderen Fällen als Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann das Unternehmen bei Verstößen den Vertrag nur mit Wirkung für die Zukunft kündigen oder die Fortsetzung zu geänderten Bedingungen verlangen (§ 19 Absatz 3 Satz 2 VVG). Hätte im Fall grober Fahrlässigkeit das Versicherungsunternehmen den Vertrag zu geänderten Bedingungen abgeschlossen, werden diese Bedingungen auf Wunsch des Unternehmens rückwirkend Vertragsbestandteil (§ 19 Absatz 4 Satz 2 VVG).

Dem Versicherer stehen im Fall einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Kunden die beschriebenen Rechte nur zu, wenn das Unternehmen den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer derartigen Pflichtverletzung hingewiesen hat (§ 19 Absatz 5 VVG).

Außerdem ist die Ausübung dieser Rechte des Versicherungsunternehmens zeitlich begrenzt. Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 VVG zustehenden Rechte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntnis von der Pflichtverletzung schriftlich geltend machen (§ 21 Absatz 1 VVG). Außerdem unterliegen die Rechte des Versicherers der Verjährung. Diese tritt fünf Jahre nach Vertragsschluss ein (aber nicht bei Versicherungsfällen, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind), bzw. schon nach drei Jahren bei privaten Krankenversicherungsverträgen (§ 194 Absatz 1 Satz 4 VVG). Bei einer vorsätzlichen oder arglistigen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers gilt einheitlich eine Verjährungsfrist von zehn Jahren (§ 21 Absatz 3 VVG).

Trotz eines erklärten Rücktritts muss der Versicherer leisten, wenn sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich ist (§ 21 Absatz 2 VVG; diese Begünstigung des Versicherungskunden gilt nicht bei arglistigem Handeln).

Die Regelungen des VVG beeinträchtigen nicht das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB anzufechten (§ 22 VVG).

Direktanspruch in der Pflichtversicherung

Bei einer Pflichtversicherung hat künftig der Geschädigte neben dem bereits jetzt schon bestehenden Direktanspruch im Bereich der Kfz-Haftpflicht auch in anderen Zweigen der Pflichtversicherung einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer zusätzlich zu dem Anspruch gegen den Schädiger. Anders als bei der Kfz-Haftpflicht gibt es den

Direktanspruch in diesen anderen Bereichen nur, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist (§ 115 VVG).

Einheitliches Widerrufsrecht

Nach der Gesetzesänderung gilt künftig für alle Versicherungsverträge unabhängig vom Vertriebsweg ein einheitliches Widerrufsrecht von zwei Wochen, bei Lebensversicherungen von 30 Tagen (§§ 8 Absatz 1 Satz 1, 152 Absatz 1 VVG). Der Widerruf muss in Textform (§ 126 b BGB, z.B. Brief, Telefax, E-Mail) gegenüber dem Versicherer erklärt werden, eine Begründung ist nicht erforderlich und zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (§ 8 Absatz 1 VVG).

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherten in Schriftform der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 VVG sowie eine

deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Folgen zugewandt sind (§ 8 Absatz 2 VVG; bei Vertragsschluss über Internet läuft die Frist erst auch mit Erfüllung der in § 312 e Absatz 1 Satz 1 BGB genannten Pflichten, § 8 Absatz 4 VVG). Die im früheren Recht bestehende absolute Ausschlussfrist (§ 8 Absatz 4 Satz 4 VVG a.F.) entfällt ersatzlos.

Ausgenommen vom Widerrufsrecht sind Verträge mit einer kurzen Laufzeit (kürzer als ein Monat), Verträge über vorläufige Deckungen mit Ausnahme von Fernabsatzverträgen, Versicherungsverträge mit Pensionskassen auf arbeitsrechtlicher Grundlage, Verträge über ein Großrisiko und bei Verträgen, die von beiden Seiten auf Wunsch des Versicherten erfüllt worden sind (§ 8 Absatz 3 VVG).

Sonstiges

Das neue Gesetz unterscheidet beim Begriff „Versicherungsnehmer“ nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen oder zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden oder Freiberuflern, sondern

verwendet den Begriff des Versicherungsnehmers einheitlich, so dass hierunter sowohl ein Privatmann als auch ein großes körperschaftlich verfasstes Unternehmen fällt.

Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips

Nach dem früher geltenden Alles-oder-Nichts-Prinzip verlor ein Versicherungsnehmer bei der Schadensversicherung seine Ansprüche gegen das Unternehmen, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführte (§ 61 VVG a.F.), während er bei leichter Fahrlässigkeit vollen Versicherungsschutz genoss. Im neuen Recht ist bei grober Fahrlässigkeit der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere

des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Weise zu kürzen (§ 81 Absatz 2 VVG n.F.).

Längere Zeit herrschte Streit, ob die Klausel des § 81 Absatz 2 VVG dem Versicherungsunternehmen ermöglicht, die Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls vollständig zu versagen oder das Unternehmen nicht zumindest eine

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg/index.htm>, die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg-fov/index.html> und das Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvgeg/index.html>.

anteilige Quote des Schadens zu ersetzen hat. Am 22. Juni 2011 entschied nun der Bundesgerichtshof, dass in Ausnahmefällen der Versicherer die Leistung gänzlich versagen darf, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat (zum Beispiel bei absoluter Fahruntüchtigkeit). Entscheidend ist immer eine Abwägung im Einzelfall (Az. IV ZR 225/10 = NJW 2011,3299). Gleichzeitig betont das Gericht, dass eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls nicht

vorliegt, wenn der Versicherungsnehmer unzurechnungsfähig war. Eine grobe Fahrlässigkeit kann aber dann vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer fahrlässig nicht erkannt hat, dass er im Zustand der Schuldunfähigkeit einen Versicherungsfall herbeiführen wird („actio libera in causa“). Ebenso kann eine Kürzung auf Null bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche Obliegenheiten in Betracht kommen (§ 28 Absatz 2 VVG, BGH Urteil vom 11.01.2012 Az. IV ZR 251/10).

Abschaffung des Prinzips der Unteilbarkeit der Prämie

Endet der Versicherungsvertrag im laufenden Versicherungsjahr durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, behielt dieser im alten Recht dennoch die Prämie für das ganze Versicherungsjahr (§ 40 VVG a.F.). Im neuen

Recht besteht ein Anspruch auf die Prämie nur anteilig bis zum Zeitpunkt der vorgezogenen Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 39 VVG n.F.).

Wegfall der Klagefrist

Wenn ein Versicherungsunternehmen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag schriftlich abgelehnt hat, musste ein Versicherter nach altem Recht innerhalb von

sechs Monaten Klage erheben, um nicht seine Ansprüche zu verlieren (§ 12 Absatz 3 VVG). Das neue Recht kennt eine derartige Regelung nicht mehr.

Gerichtsstand

Will ein Versicherungsnehmer den Versicherungsgeber verklagen, kann er das nach dem neuen Recht auch beim Gericht tun, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 215 VVG). Für Klagen des Versicherungsunternehmens gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.



Inkrafttreten

Die neue gesetzliche Regelung gilt einmal für Verträge, die ab dem 1. Januar 2007 abgeschlossen werden. Für davor abgeschlossene Verträge gilt es grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009. In der Zwischenzeit haben Versicherer bei Altverträgen die Möglichkeit, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Wirkung ab 2009 zu ändern, soweit sie vom VVG abweichen und dem Kunden die geänderten Bedingungen unter Kenntlichmachung der Unterschiede mindestens einen Monat vor dem Stichtag

Januar 2009 in Textform (§ 126 b BGB) mitteilen (Artikel 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag [EG-VVG], Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts). Ist bei einem Altvertrag der Versicherungsfall bis zum 31.12.2008 eingetreten, richtet sich dessen Abwicklung nach dem alten Recht (Artikel 1 Absatz 2 EG-VVG).

Bei einer unterbliebenen Anpassung der Versicherungsbedingungen an das neue Recht

kann sich das Versicherungsunternehmen nicht auf ungünstigere Klauseln des alten Rechts berufen (Urteil des BGH vom 12.10.2011 Az. IV ZR 199/10 = NJW 2012,217).

Nicht anwendbar ist das neue VVG auf die Rück- und auf die Seeversicherung (§ 209 VVG). Die die Vertragsfreiheit

beschränkenden Regeln des VVG gelten nicht für Großrisiken und für laufende Versicherungen i. S. von § 53 VVG (= versichertes Interesse nur der Gattung nach bestimmt und wird erst nach seiner Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben, z.B. Warenlager) (§ 210 VVG).

Veränderungen bei der Lebensversicherung:

Anspruch auf Überschussbeteiligung

Nach § 153 VVG n.F. hat der Versicherungsnehmer im Regelfall einen Anspruch auf Überschussbeteiligung. Die Grundsätze hierfür sind nach § 153 Absatz 2 VVG ein verursachungsorientiertes Verfahren oder andere angemessene Verteilungsgrundsätze, wenn sie vereinbart worden sind. Ein Verzicht auf die Überschussbeteiligung insgesamt durch ausdrückliche Vereinbarung ist möglich (§ 153 Absatz 1 VVG).

Bewertungsreserven sind vom Unternehmen offen zu legen und jährlich der auf den einzelnen Versicherten entfallende Teil zu ermitteln (§ 153 Absatz 3 VVG). Die Hälfte der durch Leistungen des Versicherten gebildeten Reserven ist bei Beendigung des Vertrages auszuzahlen. Eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. Die andere Hälfte steht dem Unternehmen als Ausgleich für Wertschwankungen zu. Bei Rentenversicherungen ist maßgeblicher Zeitpunkt die Beendigung der Ansparphase.

Die Regelung berücksichtigt dabei ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2005 (Az. 1 BvR 80/95 = NJW 2005,2376 = BVerfGE 114,73), das gefordert hat, dass bei der Ermittlung eines bei Vertragsende zuzuteilenden Schlussüberschusses die Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden, die durch Prämienzahlungen im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung geschaffen worden sind. Nach Ansicht des Gerichts wies das alte Recht keine

hinreichenden Schutzvorkehrungen auf und legte dem Gesetzgeber auf, bis zum 31.12.2007 Abhilfe zu schaffen.



Der Anspruch auf Überschussbeteiligung betrifft auch vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene, noch nicht beendete Verträge, bei denen eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist, allerdings nur für die Restlaufzeit ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Bereits vor Jahresanfang 2008 gewährte Überschussbeteiligungen bleiben unberührt (Artikel 4 Absatz 1 EG-GVG, Artikel 2 Nr. 2 Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts).

Bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung muss der Versicherer den Versicherten jährlich in Textform (§ 126 b BGB) über die Entwicklung seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung unterrichten und eventuelle Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von anfänglichen Angaben mitteilen (§ 155 VVG).

Modellrechnung

Bei einer Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung muss der Versicherer dem Kunden eine Modellrechnung übermitteln, welche die mögliche Ablaufleistung unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit drei verschiedenen Zinssätzen darstellt (§ 154 Absatz 1 VVG). Es muss für den Kunden erkennbar sein, dass es sich hierbei nur um ein Rechenmodell und nicht um verbindliche Leistungszusagen handelt (§ 154 Absatz 2 VVG). Bei den drei verschiedenen Zinssätzen sind der Höchstrechnungszinssatz multipliziert mit 1,67 sowie der vorstehend bezeichnete Zinssatz einmal zuzüglich eines Prozentpunktes und ein anderes Mal abzüglich eines Prozentpunktes darzustellen (§ 2 Absatz 4 VVG-InfoV).



Berechnung des Rückkaufwertes

Endet eine Lebensversicherung (nicht Risikolebensversicherung) durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt oder Anfechtung des Versicherungsunternehmens, ist der Rückkaufswert zu erstatten. Dieser errechnet sich nach dem Deckungskapital der Versicherung, das ist das Kapital, das vorhanden sein muss, um die Ansprüche des Versicherungsnehmers zu erfüllen (§ 169 Absatz 3 VVG). Zu einem Abzug ist der Versicherer nur berechtigt, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist; ein Abzug für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam (§ 169 Absatz 5 VVG). Eine Herabsetzung ist möglich, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (§ 169 Absatz 6 VVG).

Früher wurde der Rückkaufswert nach dem in der Regel niedrigeren Zeitwert errechnet. Gegen den Zeitwert hatte sich auch der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 12.10.2005 ausgesprochen (Az. IV ZR 162/03 = NJW 2005,3559 = BGHZ 164,297), weil nicht geklärt sei, wie sich der Zeitwert errechne. Die Regelung betrifft alle ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge, bei Altverträgen verbleibt es bei der Anwendung des § 176 VVG a. F. (Artikel 4 Absatz EG-VVG n.F., Artikel 2 Nr. 2 Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts).

Der Rückkaufswert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, sind dem Kunden vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen (§ 169 Absatz 3 Satz 2 VVG).

Frühstorno

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag, werden bei ab Anfang 2008 abgeschlossenen Verträgen die Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt (§ 169 Absatz 3 Satz 1 VVG). Es ist nicht mehr vorgesehen, die ersten Beiträge mit den

Abschlusskosten zu verrechnen, etwa die Provision für den Versicherungsvermittler (Zillmerung) mit der Folge, dass der Kunde bei einer kurz nach Vertragsabschluss erfolgten Kündigung eingezahlte Beiträge nicht einmal zum Teil zurückerhält.

Gesetzesmaterialien: Bundestags-Drucksachen 16/3945, 16/5862.

Das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts erschien im Bundesgesetzblatt vom 29. November 2007 (BGBl I 2007,2631).

Abkürzungsverzeichnis:	
a.F.	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
EG-VVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
Info-V	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Das Bild mit dem demontierten Fahrrad beruht auf dem Bild „Demontiertes Fahrrad“ (http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Demontiertes_Fahrrad.jpg; Autor: rupp.de) des Dateiarchivs Wikimedia (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>) und steht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation (<http://www.gnu.org/licenses/fdl.txt>).

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg/index.htm>, die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg-fov/index.html> und das Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvgeg/index.html>.